

TE Bvwg Erkenntnis 2020/5/12 L519 2137598-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2020

Entscheidungsdatum

12.05.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z2

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs4

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §52 Abs2 Z2

FPG §52 Abs9

Spruch

1) L519 2137590-1/39E

2) L519 2137598-1/39E

3) L519 2137582-1/30E

4) L519 2137594-1/30E

5) L519 2137586-1/30E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Isabella Zopf als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1). XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 2). XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 3). XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 4). XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, 5). XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, alle vertreten RA Dr. WEH, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) vom 26.09.2016, Zln. 1075128406-150739955, 1090860002-151534655, 1099800408-152035709, 1090861304-151534740, 1090860710-151534707, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.10.2018 zu Recht:

A)

I. XXXX , XXXX , XXXX , XXXX und XXXX gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wird der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak zuerkannt.

II. Gemäß § 8 Abs. 4 AsylG wird den Beschwerdeführern eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär

Schutzberechtigte für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

III. In Erledigung der Beschwerden werden die Spruchpunkte III. und IV. der angefochtenen Bescheide ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Die beschwerdeführenden Parteien (in weiterer Folge gemäß der Reihenfolge ihrer Nennung im Spruch kurz als „bP1“ bis „bP5“ bezeichnet), sind Staatsangehörige des Irak und brachten die bP 1 bis bP 4 nach Einreise in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union und in weiterer Folge nach Österreich am 25.06.2015 (bP 1) bzw. 12.10.2015 (bP 2 bis bP 4) bei der belangten Behörde (in weiterer Folge „bB“) Anträge auf internationalen Schutz ein.

Die männliche bP1 und die weibliche bP2 sind Ehegatten und Eltern der bP 3 bis bP 5. Für die in Österreich geborene bP 3 wurde am 09.12.2015 ein Antrag auf internationalen Schutz eingebracht.

I.2. Vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes brachte die bP 1 zu ihren Fluchtgründen vor, dass im Irak ethnische Konflikte herrschen würden. Zudem habe man eine Bombe in ihrem Lokal gelegt. Danach hätte sie in einer britischen Firma arbeiten wollen, woraufhin man einen Drohbrief in ihr Haus gebracht hätte. Sie habe Angst um ihr Leben und darum das Land verlassen.

Die bP 2 gab erstbefragt an, dass in ihrem Land Krieg herrsche und ihre Familie schriftlich von der „Schiitenmiliz“ mit dem Umbringen bedroht worden sei.

Vor der belangten Behörde gab die bP 1 an ausgereist zu sein, da sie als Sunnit in einem schiitischen Viertel gelebt habe. Man hätte von ihr verlangt, eine Waffe zu tragen und mit der Al-Mahdi Armee zu kämpfen. Sie hätte sich geweigert zu kämpfen, beim zweiten Mal sei sie selbst mitgenommen und geschlagen worden. Sie hätte auf einem Zettel unterschreiben sollen, dass sie eine Waffe trage. Mitglieder der Armee seien daraufhin zu ihrem Geschäft gekommen und hätten alle Waren mitgenommen. Dann sei sie am ersten Arbeitstag bei einer britischen Firma bedroht worden. Zudem wolle der Ex Ehegatte seiner nunmehrigen Ehegattin ihn und seine Frau töten. Nach Aufforderung schilderte die bP 1 auch den Bombenangriff auf ihren Coffeeshop. Dies sei jedoch nicht der Grund gewesen, warum sie das Land verlassen hätte. Mitte Oktober 2013 habe die bP 1 dann eine schriftliche Drohung erhalten. Zum Vorhalt der belangten Behörde, dass die bP 1 aus einem überwiegend sunnitischen Viertel stammen würde und damit in XXXX die bP 1 keine Probleme erwarten würden, gab die bP 1 an, dass es verschiedene Viertel gäbe, sie könne jedoch nicht zurück. Sie sei nach dem ersten Vorfall zum Bruder geflüchtet und habe dort sowie zuletzt vor der Ausreise bei einer christlichen Nachbarsfamilie gelebt.

bP3 – bP5 beriefen sich auf die Gründe der bP1 und auf den gemeinsamen Familienverband.

Vorgelegt wurden hinsichtlich der bP 1:

- Meldebestätigung im Original, ausgestellt am 22.07.2014
- Staatsbürgerschaftsnachweis im Original, ausgestellt 1996, verlängert am XXXX 2013
- Personalausweis im Original, ausgestellt am XXXX 2014
- Mietvertrag Ihres Coffeeshops vom 01.01.2012 bis zum 01.01.2014
- Ausweis der irakischen Wirtschaftskammer
- Deutschkursteilnahmebestätigung

Vorgelegt wurden hinsichtlich der bP 2:

- Personalausweis im Original

- Staatsbürgerschaftsnachweis im Original
- Personalausweis der beiden älteren Kinder im Original
- Personalausweis des Bruders XXXX in Kopie
- Anzeigen bezüglich des Todes des Bruders, erstattet am XXXX
- Sterbeurkunde des Bruders, ausgestellt am XXXX
- Anzeigen bezüglich des ersten Ehemannes
- Sterbeurkunde des Vaters, verstorben im Jahr 2011
- Scheidungspapiere

Weiters wurde in den Verfahren vorgelegt

- Geburtsurkunde von bP 5
- Geburtsurkunde von bP 4
- Übersetzung der Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde bP 3

I.3. Am 13.07.2016 langte der Abschlussbericht zu einer Anzeige der bP 1 ein. Demnach hat die bP 1 die bP 2 im Rahmen eines Streites mit dem Umbringen bedroht, sie an den Haaren gezogen und geohrfeigt. Zudem habe die bP 1 die bP 2 mit ihrem Kopftuch gewürgt. Es wurde eine Wegweisung ausgesprochen und ein Betretungsverbot verhängt.

I.4. Mit Bescheid vom XXXX 2016 wurde ein Waffenverbot über die bP 1 verhängt.

I.5. Die Anträge der bP auf internationalen Schutz wurden folglich mit im Spruch genannten Bescheiden der bB gemäß § 3 Abs 1 AsylG 2005 abgewiesen und der Status von Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.). Gem. § 8 Abs 1 Z 1 AsylG wurde der Status von subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak nicht zugesprochen (Spruchpunkt II.). Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 wurden nicht erteilt. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurden Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.).

Eine Frist zur freiwilligen Ausreise, bemessen mit 14 Tagen, wurde gewährt (Spruchpunkt IV.).

In Bezug auf sämtliche bP wurde ein im Spruch inhaltlich gleichlautender Bescheid erlassen, weshalb sich aus dem Titel des Familienverfahrens gem. § 34 AsylG ebenfalls kein anderslautender Bescheid ergab.

I.5.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung erachtete die bB das Vorbringen der bP in Bezug auf die Existenz einer aktuellen Gefahr einer Verfolgung als nicht glaubhaft und auch nicht asylrelevant.

I.5.2. Zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Irak traf die belangte Behörde ausführliche und schlüssige Feststellungen.

I.5.3. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, dass weder ein unter Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der GKF noch unter § 8 Abs. 1 AsylG zu subsumierender Sachverhalt hervorkam. Es hätten sich weiters keine Hinweise auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG ergeben und stelle die Rückkehrentscheidung auch keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Darüber hinaus führte die belangte Behörde aus, dass es sich um eine Verfolgung durch Privatpersonen handeln würde. Da die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des irakischen Staates gegeben sei, komme den Vorbringen der bP keinesfalls Asylrelevanz zu.

I.6. Gegen die im Spruch genannten Bescheide wurde mit im Akt ersichtlichen Schriftsatz innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben.

Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass es Bedenken an der kurzen Beschwerdefrist gäbe und ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vorläge. Die Länderfeststellungen seien unvollständig. Die bP würden aufgrund der Verfolgung durch den Ex-Mann der bP 2 und der Al Mahdi Armee wegen der Weigerung der bP 1, sich diesen anzuschließen und nicht zuletzt wegen der gemischtethnischen Familienstruktur verfolgt. Der Ex-Gatte der bP 2 habe als Polizist Kontakte

zu den Milizen und hätte sich die Behörde weder damit noch mit der westlichen Einstellung der bP 2 auseinandergesetzt. Zudem wäre nicht entsprechend auf die generelle Gefahr, welche von schiitischen Milizen im Irak ausginge, eingegangen worden. Bei der Familie handle es sich zudem um eine gemischtethnische, welche als eigene soziale Gruppe anzusehen wäre.

Vorgelegt wurden von den bP:

- ? Deutschkursbestätigungen A1.1 und A1.2 der bP 1
- ? Kindergartenbestätigung der bP 5
- ? Vollmachten

I.7. Die Beschwerdevorlage langte am 19.10.2016 beim BVwG, Außenstelle Linz ein.

Aufgrund einer Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses wurde die Rechtssache der Gerichtabteilung L502 abgenommen und der nunmehrigen Gerichtabteilung neu zugewiesen.

I.8. Den bP wurden mit Schreiben vom 10.09.2018 aktuelle Länderfeststellungen übermittelt.

Am 20.09.2018 langte eine Stellungnahme hierzu ein.

I.9. Für den 10.10.2018 lud das erkennende Gericht die Verfahrensparteien zu einer mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Zu Beginn der Verhandlung brachten die befragten bP vor, bisher die Wahrheit gesagt zu haben und brachten keine Umstände vor, welche gegen die Annahme der Beweiskraft iSd § 15 AVG in Bezug auf die bisher durchgeführten Einvernahmen Zweifel aufkommen ließen.

Vorgelegt wurden:

- ? Zeitungsausschnitt über ein gemeinsames Kochen von Österreichern und Irakern
- ? Zertifikat des UNHCR vom XXXX 2007 bP 1
- ? Karte UNHCR vom XXXX 2008
- ? Ärztlicher Bericht vom 13.01.2017
- ? 7 Bestätigungen und 3 Unterstützungsschreiben
- ? UNHCR Registrierungen bP 1 bis 4 vom XXXX 2015

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 10.10.2018 wurde das Erkenntnis des BVwG vom selben Tag mündlich verkündet.

Mit Schreiben vom 24.10.2018 wurde die schriftliche Ausfertigung der mündlich verkündeten Erkenntnisse begehrt.

I.10. Am 04.04.2019 erfolgten die schriftlichen Ausfertigungen der mündlich verkündeten Erkenntnisse.

Es konnte zusammengefasst aufgrund der Unglaubwürdigkeit der Angaben der volljährigen bP nicht festgestellt werden, dass die bP den von ihnen behaupteten Gefährdungen ausgesetzt waren bzw. im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit solchen Gefährdungen ausgesetzt wären.

Aus einer Gesamtschau der Angaben ergab sich, dass eine im Fall der Rückkehr in den Herkunftsstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit bestehende, dem Herkunftsstaat zurechenbare Bedrohungslage nicht glaubhaft gemacht wurde. Es konnte weder eine konkret gegen die bP gerichtete - herkunftsstaatliche oder private - Verfolgungsgefahr festgestellt werden, noch sind im Verfahren sonst Anhaltspunkte hervorgekommen, die eine mögliche derartige konkrete Bedrohung im Herkunftsstaat für wahrscheinlich erscheinen hätten lassen.

Ferner lagen keine Anhaltspunkte vor, dass die bP einer über die allgemeinen Gefahren der im Irak gebietsweise herrschenden bürgerkriegsähnlichen Situation hinausgehende Gruppenverfolgung im Zusammenhang mit der gemischtethnischen Familiensituation droht. Dass im Irak eine generelle und systematische Verfolgung von Arabern mit sunnitischer Glaubensrichtung stattfindet, konnte aus den länderkundlichen Feststellungen zur Lage im Irak sowie dem Umstand, dass Familienmitglieder der bP nach wie vor in XXXX leben, nicht abgeleitet werden.

I.11. Mit Erkenntnis des VfGH vom 26.06.2019, E 1846-1820/2019-8 wurde die Behandlung der von den bP erhobenen

Beschwerden gegen die Erkenntnisse des BVwG im Umfang der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgelehnt. Insoweit wurden die Beschwerden dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Soweit sich die Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak, gegen die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen, gegen die Erlassung einer Rückkehrentscheidung, gegen den Ausspruch, dass die Abschiebung in den Irak zulässig sei, und gegen die Festsetzung einer vierzehntägigen Frist zur freiwilligen Ausreise abgewiesen wurde, wurde die Entscheidung des BVwG behoben.

Ausgeführt wurde begründend neben Ausführungen zur Quellenlage der Länderfeststellungen insbesondere:

„Bei der Behandlung von Anträgen auf internationalen Schutz von Minderjährigen sind, unabhängig davon, ob diese unbegleitet sind oder gemeinsam mit ihren Eltern oder anderen Angehörigen leben, zur Beurteilung der Sicherheitslage einschlägige Herkunftsländerinformationen, in die auch die Erfahrungen in Bezug auf Kinder Eingang finden, bei entsprechend schlechter, volatiler allgemeiner Sicherheitslage jedenfalls erforderlich (vgl. UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 [A] 2 und 1 [F] des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 22.12.2009, Rz 74). Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte in den Herkunftsländerinformationen hat sich das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich mit der Situation von Minderjährigen auseinanderzusetzen. Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt hervorgehoben, welche Bedeutung die Länderfeststellungen im Hinblick auf Minderjährige haben (vgl. zB VfGH 9.6.2017, E484/2017 ua; 11.10.2017, E1803/2017 ua; 25.9.2018, E1463/2018 ua; 26.2.2019, E3837/2018 ua; 13.3.2019, E1480/2018 ua; 26.6.2019, E2838/2018 ua).“

I.12. Am 21.08.2019 langte eine Vorabinform des VwGH ein. Ein Telefonat des BVwG mit dem VwGH am 20.04.2020 ergab, dass sich diese Vorabinform auf einen Verfahrenshilfesantrag bezog, welcher inzwischen abgewiesen wurde. Es ist keine Beschwerde beim VwGH anhängig.

I.13. Am 03.09.2019 wurde durch den VfGH eine Berichtigung des Erkenntnisses vom 26.06.2019 hinsichtlich des dortigen Gebührenausspruches erlassen.

I.14. Den Verfahrensparteien wurden mit Schreiben des BVwG vom 23.4.2020 aktuelle Länderberichte übermittelt und wurden sie zur Stellungnahme sowie zum Vorbringen allfälliger neuer Sachverhalte bis zum 10.5.2020 (Einlangen BVwG) aufgefordert.

Stellungnahmen dazu sind nicht erfolgt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

II.1.1. Die beschwerdeführenden Parteien

Bei den bP handelt es sich um irakische Staatsangehörige und Angehörige der arabischen Volksgruppe, welche aus XXXX stammen. Die bP 1 bekennt sich zum sunnitischen und die bP 2 zum schiitischen Islam.

Die bP 1 und 2 sind junge, gesunde, arbeitsfähige Menschen mit bestehenden familiären Anknüpfungspunkten im Herkunftsstaat. Die Pflege und Obsorge der minderjährigen bP ist durch deren Eltern gesichert.

Die bP 1 hat in XXXX die Grundschule besucht und im Anschluss die allgemeinbildende Höhere Schule. Dann hat sie eine Elektrikerlehre absolviert. Zuletzt hat sie in XXXX einen Coffeeshop betrieben.

Die bP 2 hat die Grundschule absolviert, eine Ausbildung zum Friseur gemacht und war nach der ersten bzw. nunmehr zweiten Eheschließung Hausfrau.

Die bP reisten (mit Ausnahme der in Österreich geborenen bP 3) legal vom Irak in die Türkei aus und illegal sowie schlepperunterstützt nach Europa weiter.

Vor ihrer Ausreise lebten die bP in XXXX, XXXX wo die Familie nach wie vor eine Eigentumswohnung besitzt.

Die Mutter, ein Bruder und die drei Kinder aus erster Ehe der bP 2 leben nach wie vor im Irak. Die Mutter erhält eine Witwenpension. Der Bruder ist Gelegenheitsarbeiter, Mutter und Bruder leben nach wie vor in XXXX, XXXX. Die Kinder aus erster Ehe der bP 2 leben bei ihrem Vater und werden von der Großmutter väterlicherseits betreut. Darüber hinaus leben mehrere Onkel und Tanten der bP 2 im Irak und hat sie Kontakt mit ihrer Familie.

Eine Schwester sowie Cousins und andere Verwandte der bP 1 leben im Irak. Die Schwester lebt in XXXX mit ihrer Familie.

Die bP haben in Österreich keine Verwandten und leben auch sonst mit keiner nahe stehenden Person zusammen, welche nicht zur Kernfamilie zu zählen ist. Sie halten sich seit ca. 5 Jahren im Bundesgebiet auf. Sie reisten rechtswidrig und mit Hilfe einer Schlepperorganisation in das Bundesgebiet ein. Sie leben von der Grundversorgung und haben Deutschkurse besucht. Die bP sprechen geringfügig Deutsch und im Familienverband auch Arabisch.

Die bP 1 hat an Integrationsveranstaltungen (Abfallvermeidung, Energiesparen, Zahngesundheit) teilgenommen.

Die bP sind strafrechtlich unbescholten. Gegen die bP 1 wurde ein Waffenverbot und ein Betretungsverbot verhängt, da er die bP 2 bedrohte und misshandelte. Sie sieht dieses Verhalten als in ihrem Kulturkreis üblich an.

Die bP 5 besucht in Österreich die Schule, die bP 4 den Kindergarten.

Die bP 1 arbeitet geringfügig bei der Gemeinde. Die bP 2 besucht ein Frauencafé.

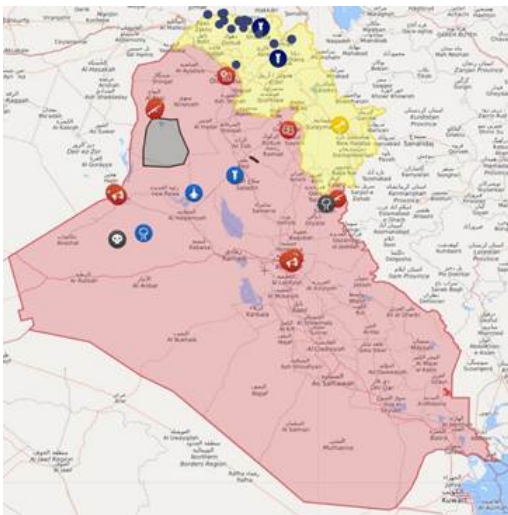
Die bP 2 besucht seit 3.7.2018 wöchentlich eine Psychotherapie wegen einer Zwangserkrankung bei depressiver Symptomatik über die Caritas. Am 13.01.2017 wurde bei ihr eine chronisch verlaufende Zwangsstörung, vorwiegend Zwangshandlungen und Zwangsrituale mit massiver Ausprägung (Putzen und Körperhygiene) festgestellt. Als Medikation wurde Flux und Mirtabene (Antidepressiva) verordnet.

Die Identität der bP steht nicht fest.

Mit mündlich verkündeten Erkenntnissen des BVwG vom 10.10.2018 wurden die Anträge der bP auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten rechtskräftig abgewiesen. In Zusammenschau der Vulnerabilität der minderjährigen Kinder, der aktuellen familiären Gesamtsituation mit der aktuellen Situation im Irak, speziell in XXXX war den bP subsidiärer Schutz zu gewähren.

II.1.2. Lage im Irak

Die folgende Karte von liveuamap zeigt die Einteilung des Irak in offiziell von der irakischen Zentralregierung kontrollierte Gouvernements (in rosa), die autonome Region Kurdistan (KRI) (in gelb) und Gebiete unter der weitgehenden Kontrolle von Gruppen des Islamischen Staates (IS) (in grau). Die Symbole kennzeichnen dabei Orte und Arten von sicherheitsrelevanten Vorfällen, wie Luftschläge, Schusswechsel/-attentate, Sprengstoffanschläge/Explosionen, Granatbeschuss, u.v.m.



Quelle: Liveuamap - Live Universal Awareness Map (1.10.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/01.10.2019>, Zugriff 1.10.2019

Seit der Verkündung des territorialen Sieges des Irak über den Islamischen Staat (IS) im

Dezember 2017 (Reuters 9.12.2017) hat sich der IS in eine Aufstandsbewegung gewandelt (Military Times 7.7.2019). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des IS sowie eine Mobilisierung von Schläferzellen (The Portal 9.10.2019).

Im Jahr 2019 war der IS insbesondere in abgelegenen, schwer zugänglichem Gelände aktiv, hauptsächlich in den

Wüsten der Gouvernements Anbar und Ninewa sowie in den Hamrin-Bergen, die sich über die Gouvernements Kirkuk, Salah ad-Din und Diyala erstrecken (ACLED 7.8.2019). Er ist nach wie vor dabei sich zu reorganisieren und versucht seine Kader und Führung zu erhalten (Joel Wing 16.10.2019). Der IS setzt nach wie vor auf Gewaltakte gegen Stammesführer, Politiker, Dorfvorsteher und Regierungsmitarbeiter sowie beispielsweise auf Brandstiftung, um Spannungen zwischen arabischen und kurdischen Gemeinschaften zu entfachen, die

Wiederaufbaubemühungen der Regierung zu untergraben und soziale Spannungen zu verschärfen (ACLED 7.8.2019).

Insbesondere in den beiden Gouvernements Diyala und Kirkuk scheint der IS im Vergleich zum

Rest des Landes mit relativ hohem Tempo sein Fundament wieder aufzubauen, wobei er die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch eine hohe Abfolge von Angriffen herausfordert (Joel Wing 16.10.2019).

Die zunehmenden Spannungen zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) stellen einen zusätzlichen, die innere Stabilität des Irak gefährdenden Einfluss dar (ACLED 7.8.2019). Nach einem Angriff auf eine Basis der Volksmobilisierungseinheiten (PMF/PMU/Hashd al Shabi) in Anbar, am 25. August (Al Jazeera 25.8.2019), erhob der irakische Premierminister Mahdi Ende September erstmals offiziell Anschuldigungen gegen Israel, für eine Reihe von Angriffen auf PMF-Basen seit Juli 2019 verantwortlich zu sein (ACLED 2.10.2019; vgl. Reuters 30.9.2019). Raketeneinschläge in der Grünen Zone in Bagdad, nahe der US-amerikanischen Botschaft am 23. September 2019, werden andererseits pro-iranischen Milizen zugeschrieben, und im Zusammenhang mit den Spannungen zwischen den USA und dem Iran gesehen (ACLED

2.10.2019; vgl. Al Jazeera 24.9.2019; Joel Wing 16.10.2019).

Am 7.7.2019 begann die „Operation Will of Victory“, an der irakische Streitkräfte (ISF), Popular Mobilization Forces (PMF), Tribal Mobilization Forces (TMF) und Kampfflugzeuge der USgeführten Koalition teilnahmen (ACLED 7.8.2019; vgl. Military Times 7.7.2019). Die mehrphasige Operation hat die Beseitigung von IS-Zellen zum Ziel (Diyaruna 7.10.2019; vgl. The Portal

9.10.2019). Die am 7. Juli begonnene erste Phase umfasste Anbar, Salah ad-Din und Ninewa (Military Times 7.7.2019). Phase zwei begann am 20. Juli und betraf die nördlichen Gebiete von

Bagdad sowie die benachbarten Gebiete der Gouvernements Diyala, Salah ad-Din und Anbar (Rudaw 20.7.2019). Phase drei begann am 5. August und konzentrierte sich auf Gebiete in Diyala und Ninewa (Rudaw 11.8.2019). Phase vier begann am 24. August und betraf die Wüstenregionen von Anbar (Rudaw 24.8.2019). Phase fünf begann am 21.9.2019 und konzentrierte sich auf abgelegene Wüstenregionen zwischen den Gouvernements Kerbala, Najaf und Anbar, bis hin zur Grenze zu Saudi-Arabien (PressTV 21.9.2019). Eine sechste Phase wurde am 6. Oktober ausgerufen und umfasste Gebiete zwischen dem südwestlichen Salah ad-Din bis zum nördlichen Anbar und Ninewa (Diyaruna 7.10.2019).

Die folgende Grafik von Iraq Body Count (IBC) stellt die von IBC im Irak dokumentierten zivilen Todesopfer seit 2003 dar (pro Monat jeweils ein Balken). Seit Februar 2017 sind nur vorläufige Zahlen (in grau) verfügbar (IBC 9.2019).



Quelle: Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019

Die folgende Tabelle des IBC gibt die Zahlen der Todesopfer an. Für Juli 2019 sind 145 zivile Todesopfer im Irak ausgewiesen. Im August 2019 wurden von IBC 93 getötete Zivilisten im Irak dokumentiert und für September 151 (IBC 9.2019).

Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards

	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	
2003	3	2	3977	3438	545	597	646	833	566	515	487	524	12,133
2004	610	663	1004	1303	655	910	834	878	1042	1033	1676	1129	11,737
2005	1222	1297	905	1145	1396	1347	1536	2352	1444	1311	1487	1141	16,583
2006	1546	1579	1957	1805	2279	2594	3298	2865	2566	3041	3095	2900	29,525
2007	3035	2680	2728	2573	2854	2219	2702	2483	1391	1326	1124	997	26,112
2008	861	1093	1669	1317	915	755	640	704	612	594	540	586	10,286
2009	372	409	438	590	428	563	431	653	352	441	226	478	5,381
2010	267	305	336	385	387	385	488	520	254	315	307	218	4,167
2011	389	254	311	289	381	386	308	401	397	366	288	392	4,162
2012	531	356	377	392	304	529	469	422	400	290	253	299	4,622
2013	357	360	403	545	888	659	1145	1013	1306	1180	870	1126	9,852
2014	1097	972	1029	1037	1100	4088	1580	3340	1474	1738	1436	1327	20,218
2015	1490	1625	1105	2013	1295	1355	1845	1991	1445	1297	1021	1096	17,578
2016	1374	1258	1459	1192	1276	1405	1280	1375	935	1970	1738	1131	16,393
2017	1119	982	1918	1816	1871	1858	1498	597	490	397	346	291	13,183
2018	474	410	402	303	229	209	230	201	241	305	160	155	3,319
2019	323	271	123	140	166	130	145	93	151				1,542

Quelle: Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den Gesamtirak im Lauf des Monats Juli 2019 82 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 83 Tote und 119 Verletzten verzeichnet. 18 Tote gingen auf Leichenfunde von Opfern des IS im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der tatsächlichen gewaltsamen Todesfälle im Juli auf 65 reduziert werden kann. Es war der zweite Monat in Folge, in dem die Vorfalzzahlen wieder zurückgingen. Dieser Rückgang wird einerseits auf eine großangelegte Militäraktion der Regierung in vier Gouvernements zurückgeführt [Anm.: „Operation Will of Victory“; Anbar, Salah ad Din, Ninewa und Diyala, siehe oben], wobei die Vorfalzzahlen auch in Gouvernements zurückgingen, die nicht von der Offensive betroffen waren. Der Rückgang an sicherheitsrelevanten Vorfällen wird auch mit einem neuerlichen verstärkten Fokus des IS auf Syrien erklärt (Joel Wing 5.8.2019).

Im August 2019 verzeichnete Joel Wing 104 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 103 Toten und 141 Verletzten. Zehn Tote gingen auf Leichenfunde von Jesiden im Distrikt Sinjar im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der Todesfälle im August auf 93 angepasst werden kann. Bei einem der Vorfälle handelte es sich um einen Angriff einer

pro-iranischen PMF auf eine Sicherheitseinheit von British Petroleum (BP) im Rumaila Ölfeld bei Basra (Joel Wing 9.9.2019).

Im September 2019 wurden von Joel Wing für den Gesamtirak 123 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 122 Toten und 131 Verletzten registriert (Joel Wing 16.10.2019).

Seit 1. Oktober kam es in mehreren Gouvernements (Bagdad, Basra, Maysan, Qadisiya, Dhi Qar,

Wasit, Muthanna, Babil, Kerbala, Najaf, Diyala, Kirkuk und Salah ad-Din) zu teils gewalttätigen

Demonstrationen (ISW 22.10.2019, vgl. Joel Wing 3.10.2019). Die Proteste richten sich gegen Korruption, die hohe Arbeitslosigkeit und die schlechte Strom- und Wasserversorgung (Al Mada 2.10.2019; vgl. BBC 4.10.2019; Standard 4.10.2019), aber auch gegen den iranischen Einfluss auf den Irak (ISW 22.10.2019). Im Zuge dieser Demonstrationen wurden mehrere Regierungsgebäude sowie Sitze von Milizen und Parteien in Brand gesetzt (Al Mada 2.10.2019). Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) gingen unter anderem mit scharfer Munition gegen Demonstranten vor. Außerdem gibt es Berichte über nicht identifizierte Scharfschützen, die sowohl Demonstranten als auch Sicherheitskräfte ins Visier genommen haben sollen (ISW 22.10.2019). Premierminister Mahdi kündigte eine Aufklärung der gezielten Tötungen an (Rudaw 13.10.2019). Zeitweilig, vom 2. bis zum 5. Oktober, wurde eine Ausgangssperre ausgerufen (Al Jazeera 5.10.2019; vgl. ISW 22.10.2019; Rudaw 13.10.2019) und eine Internetblockade vom 4. bis 7. Oktober implementiert (Net Blocks 3.10.2019; FAZ 3.10.2019; vgl. Rudaw 13.10.2019).

Nach einer kurzen Ruhephase gingen die gewaltsamen Proteste am 25. Oktober weiter und forderten bis zum 30. Oktober weitere 74 Menschenleben und 3.500 Verletzte (BBC News 30.10.2019). Insbesondere betroffen waren bzw. sind die Städte Bagdad, Nasiriyah, Hillah, Basra und Kerbala (BBC News 30.10.2019; vgl. Guardian 27.10.2019; Guardian 29.10.2019). Am 28. Oktober wurde eine neue Ausgangssperre über Bagdad verhängt, der sich jedoch tausende Demonstranten widersetzen (BBC 30.10.2019; vgl. Guardian 29.10.2019). Über 250 Personen wurden seit Ausbruch der Proteste am 1. Oktober bis zum 29. Oktober getötet (Guardian

29.10.2019) und mehr als 8.000 Personen verletzt (France24 28.10.2019).

BAGDAD

Der IS versucht weiterhin seine Aktivitäten in Bagdad zu erhöhen (Joel Wing 5.8.2019). Fast alle Aktivitäten des IS im Gouvernement Bagdad betreffen die Peripherie der Hauptstadt, den äußeren Norden, Süden und Westen (Joel Wing 5.8.2019; vgl. Joel Wing 16.10.2019). Im Juli gelang es dem IS zwei Selbstmordattentate im Gouvernement auszuführen, weswegen Bagdad die Opferstatistik des Irak in diesem Monat anführte (Joel Wing 5.8.2019). Sowohl am 7. als auch am September wurden jeweils fünf Vorfälle mit „Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“ (IEDs) in der Stadt Bagdad selbst verzeichnet (Joel Wing 16.10.2019). Während der Proteste im Südirak im Oktober 2019, von denen auch Bagdad betroffen war, stoppte der IS seine Angriffe im Gouvernement (Joel Wing 16.10.2019).

Im Juli 2019 wurden vom Irak-Experten Joel Wing im Gouvernement Bagdad 15

sicherheitsrelevante Vorfälle mit 15 Toten und 27 Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden 14 Vorfälle erfasst, mit neun Toten und elf Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September waren es 25 Vorfälle mit zehn Toten und 35 Verwundeten (Joel Wing

16.10.2019).

AUTONOME REGION KURDISTAN / KURDISCHE REGION IM IRAK

Im Juli 2019 führte der IS seine seit langem erste Attacke auf kurdischem Boden durch. Im

Gouvernement Sulaimaniya attackierte er einen Checkpoint an der Grenze zu Diyala, der von Asayish [Anm.: Inlandsgeheimdienst der Autonomen Region Kurdistan] bemannt war. Der Angriff erfolgte in drei Phasen: Auf einen Schussangriff folgte ein IED-Angriff gegen eintreffende Verstärkung, gefolgt von Mörserbeschuss. Bei diesem Angriff wurden fünf Tote und elf Verletzte registriert (Joel Wing 5.8.2019). Im August wurde in Sulaimaniya ein Vorfall mit einer IED verzeichnet, wobei es keine Opfer gab (Joel Wing 9.9.2019).

Die am 27. Mai initiierte türkische „Operation Claw“ gegen Stellungen der Kurdischen

Arbeiterpartei (PKK) im Nordirak hält an. Die erste Phase richtete sich gegen Stellungen in der

Hakurk/Khakurk-Region im Gouvernement Erbil (Anadolu Agency 13.7.2019; vgl. Rudaw 13.7.2019). Die zweite Phase

begann am 12. Juli und zielt auf die Zerstörung von Höhlen und Zufluchtsorten der PKK (Anadolu Agency 13.7.2019). Die türkischen Luftangriffe konzentrierten sich auf die Region Amadiya im Gouvernement Dohuk, von wo aus die PKK häufig operiert (ACLED 17.7.2019). Aktuell befindet sich die Operation in der dritten Phase (ACLED 4.9.2019)

Im Kreuzfeuer wurden in den vergangenen Wochen mehrere kurdische Dörfer evakuiert, da manchmal auch Zivilisten und deren Eigentum bei türkischen Luftangriffen getroffen wurden (ACLED 4.9.2019; vgl. ACLED 7.8.2019).

Am 10. und 11. Juli bombardierte iranische Artillerie mutmaßliche PKK-Ziele im Subdistrikt Sidakan/Bradost im Gouvernement Sulaimaniya, wobei ein Kind getötet wurde (Al Monitor 12.7.2019). In dem Gebiet gibt es häufige Zusammenstöße zwischen iranischen Sicherheitskräften und iranisch-kurdischen Aufständischen, die ihren Sitz im Irak haben, wie die "Partei für ein Freies Leben in Kurdistan" (PJAK), die von Teheran beschuldigt wird, mit der PKK in Verbindungen zu stehen (Reuters 12.7.2019).

NORD- UND ZENTRALIRAK

In den sogenannten "umstrittenen Gebieten", die sowohl von Bagdad als auch von der kurdischen Autonomieregion beansprucht werden, und wo es zu erhebliche Sicherheitslücken zwischen den zentralstaatlichen und kurdischen Einheiten kommt, verfügt der IS nach wie vor über operative Kapazitäten, um Angriffe, Bombenanschläge, Morde und Entführungen, durchzuführen (Kurdistan24 7.8.2019). Trotz der Zunahme der Sicherheitsvorfälle im gesamten Irak waren die Zahlen im Laufe des Monats August 2019 für den Zentral-Irak jedoch rückläufig (Joel Wing 9.9.2019).

Im Gouvernement Ninewa wurden im Juli 2019 sechs Vorfälle mit 24 Toten verzeichnet, wobei hier der Fund von 18 Leichen älteren Datums eingerechnet ist (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden neun Vorfälle mit 24 Toten und drei Verwundeten registriert (Joel Wing 9.9.2019). Im September wurden 22 Vorfälle mit 35 Toten und 27 Verletzten registriert, wobei bei fast allen diesen Vorfällen IEDs involviert waren. Außerdem wurde ein Mukhtar ermordet und Mossul mit Mörsergranaten beschossen (Joel Wing 16.10.2019).

Das Gouvernement Diyala zählt regelmäßig zu den Regionen mit den meisten sicherheitsrelevanten Vorfällen und als die gewalttätigste Region des Irak (Joel Wing 5.8.2019; vgl. Joel Wing 9.9.2019). Der IS ist stark in der Region vertreten und konnte seine operativen Fähigkeiten erhalten (Joel Wing 5.8.2019). Trotz wiederholter Militäroperationen in Diyala kann sich der IS noch immer in den ausgedehnten Gebieten, die sich vom westlichen Teil Diyalas bis zu den Hamreen Bergen im Norden des Gouvernements erstrecken, sowie in den rauen Gebieten nahe der Grenze zum Iran halten (Xinhua 22.8.2019). Es kommt in Diyala regelmäßig zu Konfrontationen des IS mit Sicherheitskräften und zu Übergriffen auf Städte (Joel Wing 5.8.2019). Einerseits vertreibt der IS Zivilisten aus ländlichen Gebieten, um dort Basen zu errichten, andererseits greift er wiederholt die lokale Verwaltung und Sicherheitskräfte an (Joel Wing 9.9.2019). Ein Hauptproblem Diyalas ist die mangelhafte Kommunikation zwischen den vielen unterschiedlichen Sicherheitsakteuren in der Region (Joel Wing 9.9.2019), andererseits gibt es generell zu wenige Sicherheitskräfte in Diyala, was der IS auszunutzen versteht (Joel Wing 5.8.2019). Der IS hat Zugang zu allen ländlichen Gebieten in Diyala, konzentriert sich aber besonders auf die Bezirke Khanaqin und Jalawla im Nordosten, welche die Zentralregierung nach dem kurdischen Unabhängigkeitsreferendum von 2017 übernommen hat (Joel Wing 5.8.2019). Die übrigen Vorfälle betreffen hauptsächlich den Norden und das Zentrum von Diyala. Im Süden und Westen gibt es hingegen kaum sicherheitsrelevante Vorfälle (Joel Wing 9.9.2019).

Für Juli 2019 verzeichnete Joel Wing im Gouvernement Diyala 28 sicherheitsrelevante Vorfälle mit elf Toten und 30 Verletzten (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden 41 Vorfälle – die höchste Anzahl seit August 2018, mit 21 Toten und 46 Verwundeten registriert (Joel Wing 9.9.2019) und im September 37 Vorfälle mit 21 Toten und 30 Verletzten (Joel Wing 16.10.2019). Im September schlug der IS in fast allen Distrikten des Gouvernements zu (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kirkuk gehen die Zahlen der sicherheitsrelevanten Vorfälle, bis auf wenige

Spitzen, kontinuierlich zurück. Im Juli gab es eine Reihe von Raketen- und Mörserangriffen auf Städte und Sicherheitskräfte, ansonsten handelte es sich bei den Vorfällen meist um Schießereien und den Einsatz von IEDs (Joel Wing 5.8.2019). Wie im benachbarten Diyala handelte es sich bei Vorfällen in Kirkuk meist um Schießereien, Angriffe auf Kontrollpunkte, Überfälle auf Städte und Vertreibungen aus ländlichen Gebieten, wobei sich der IS auf den Süden des Gouvernements konzentrierte. Unter anderem wurden eine Polizeistation und ein Armeestützpunkt angegriffen, sowie ein Polizeihauptquartier mit Mörsern beschossen (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kirkuk wurden im Juli 2019 15 sicherheitsrelevante Vorfälle mit sechs Toten und 13 Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019), im August 2019 19 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 34 Toten und 19 Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September 22 Vorfälle mit elf Toten und 19 Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Salah ad-Din wurden im Juli 2019 acht Vorfälle mit zehn Toten und acht Verletzten registriert. Zu den Vorfällen zählten zwei Feuergefechte und ein Angriff auf einen Checkpoint (Joel Wing 5.8.2019). Im August 2019 wurden sieben Vorfälle mit vier Toten und fünf Verwundeten verzeichnet (Joel Wing 9.9.2019) und im September zehn Vorfälle mit 13 Toten und zehn Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Das Gouvernement Anbar, früher ein IS-Zentrum, wird nun hauptsächlich für den Transit von ISKämpfern zwischen dem Irak und Syrien genutzt (Joel Wing 16.10.2019). Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in Anbar hat in den vergangenen Monaten stark fluktuiert (Joel Wing 5.8.2019).

Im Gouvernement Anbar wurden im Juli 2019 fünf sicherheitsrelevante Vorfälle mit neun Toten und 14 Verletzten registriert (Joel Wing 5.8.2019), im August 2019 waren es vier Vorfälle mit sechs Toten und neun Verwundeten (Joel Wing 9.9.2019) und im September vier Vorfälle mit 19 Toten (Joel Wing 16.10.2019).

SÜDIRAK

Das Gouvernement Babil ist ein einfaches Ziel für die Aufständischen des IS, in das sie von Anbar aus leichten Zugang haben. Insbesondere der Distrikt Jurf al-Sakhr, in dem es keine Zivilisten gibt und der als PMF-Basis dient, ist ein beliebtes Ziel des IS (Joel Wing 9.9.2019).

Im Gouvernement Babil wurden im Juli 2019 drei sicherheitsrelevante Vorfälle mit einem Toten und fünf Verletzten verzeichnet (Joel Wing 5.8.2019). Im August waren es acht Vorfälle mit fünf Toten und 48 Verletzten. Es handelt sich dabei um die höchste Zahl an Vorfällen seit Juni 2018. Darunter befand sich ein schwerer Angriff mit einer Motorradbombe (VBIED) auf einen Markt im Norden des Gouvernements (Joel Wing 9.9.2019). Im September waren es wieder drei Vorfälle mit einem Toten und fünf Verletzten (Joel Wing 16.10.2019).

Im Gouvernement Kerbala wurde im Juli ein Vorfall mit einem Toten und drei Verletzten verzeichnet. Es handelte sich dabei um den Einsatz einer Haftbombe an einem Auto (Joel Wing 5.8.2019). Im September wurde ein sicherheitsrelevanter Vorfall mit zwölf Toten und fünf Verletzten registriert (Joel Wing 16.10.2019). Hierbei wurde an einem Checkpoint im Norden von Kerbala Stadt eine Autobombe gezündet (Joel Wing 16.10.2019; vgl. VOA 21.9.2019).
Von

Sicherheitskräften entdeckte Waffenlager des IS weisen darauf hin, dass dieser über eine große Menge an Sprengmitteln verfügt (Joel Wing 16.10.2019).

In Basra wurde im August ein Vorfall ohne Opfer registriert. Es handelte sich dabei um eine gegen British Petroleum (BP) im Rumaila Ölfeld gerichtete IED (Joel Wing 9.9.2019). Demonstrationen gegen Korruption, Arbeitslosigkeit und mangelnde Grundversorgung halten an, wobei iranisch unterstützte PMFs beschuldigt werden, sich an der Unterdrückung der Proteste zu beteiligen und Demonstranten und Menschenrechtsaktivisten anzugreifen (Diyaruna 7.8.2019; vgl. Al Jazeera

25.10.2019).

Quellen:

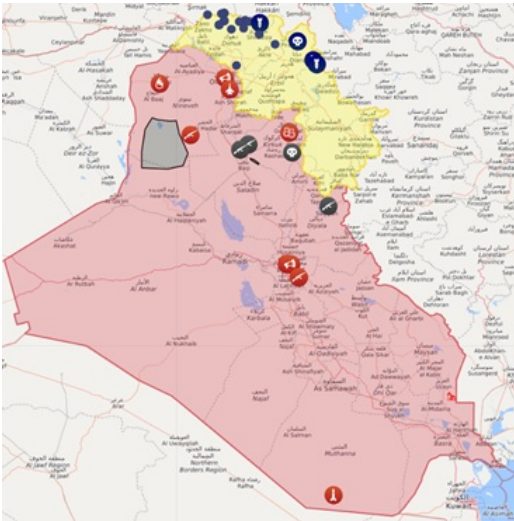
- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (2.10.2019): Regional Overview – Middle East 2 October 2019, <https://www.acleddata.com/2019/10/02/regional-overview-middleeast-2-october-2019/>, Zugriff 7.10.2019
- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (4.9.2019): Regional Overview – Middle East 4 September 2019, <https://www.acleddata.com/2019/09/04/regional-overviewmiddle-east-4-september-2019/>, Zugriff 2.10.2019
- ACLED - The Armed Conflict Location & Event Data Project (17.7.2019): Regional Overview – Middle East 17 July 2019, <https://www.acleddata.com/2019/07/17/regional-overview-middleeast-17-july-2019/>, Zugriff 2.10.2019
- Al Jazeera (25.10.2019): Dozens killed as fierce anti-government protests sweep Iraq, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/dozens-killed-fierce-anti-government-demonstrationssweep-iraq-191025171801458.html>, Zugriff 28.10.2019

- Al Jazeera (5.10.2019): Iraq PM lifts Baghdad curfew, <https://www.aljazeera.com/news/2019/10/iraq-pm-lifts-baghdad-curfew-191005070529047.html>, Zugriff 28.10.2019
- Al Jazeera (24.9.2019): Two rockets 'hit' near US embassy in Baghdad's Green Zone, <https://www.aljazeera.com/news/2019/09/rockets-hit-embassy-baghdad-green-zone190924052551906.html>, Zugriff 2.10.2019
- Al Jazeera (25.8.2019): Iraq paramilitary: Israel behind drone attack near Syria border, <https://www.aljazeera.com/news/2019/08/iraq-paramilitary-israel-drone-attack-syria-border190825184711737.html>, Zugriff 28.10.2019
- Al Mada (2.10.2019): ????? ???????? ????? ??? ????? ??? („Proteste werden zu Kriegsgebieten“), <https://almadapaper.net/view.php?cat=221822>, Zugriff 4.10.2019
- Al Monitor (12.7.2019): Iran shells Iraqi Kurdistan Region, <https://www.al-monitor.com/pulse/originals/2019/07/iraq-iran-kurdistan-turkey.html>, Zugriff 2.10.2019
- Anadolu Agency (13.7.2019): Turkey launches counter-terror Operation Claw-2 in N.Iraq, <https://www.aa.com.tr/en/turkey/turkey-launches-counter-terror-operation-claw-2-in-niraq/1530592>, Zugriff 2.10.2019
- BBC News (28.10.2019): Iraq protests: Upsurge in violence despite Baghdad curfew, https://www.bbc.com/news/world-middle-east-50225055?intlink_from_url=https://www.bbc.com/news/topics/cvenzmgyljrt/iraq&link_location=live-reporting-story, Zugriff 28.10.2019
- BBC News (4.10.2019): Iraq protests: 'No magic solution' to problems, PM says, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-49929280>, Zugriff 4.10.2019
- D&S - Difesa & Sicurezza (24.4.2019): Iraq, the ISF carry out a surprise anti-ISIS operation in Anbar, <https://www.difesaesicurezza.com/en/defence-and-security/iraq-the-isf-carry-out-a-surprise-anti-isis-operation-in-anbar/>, Zugriff 11.10.2019
- Diyaruna (7.10.2019): Iraq launches phase 6 of 'Will of Victory', https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/10/07/feature-02, Zugriff 18.10.2019
- Diyaruna (7.8.2019): Iran-backed militias suppress Iraqi protests, https://diyaruna.com/en_GB/articles/cnmi_di/features/2019/08/07/feature-01, Zugriff 2.10.2019
- FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (3.10.2019): Die Wut der Iraker auf die Regierung, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tote-bei-protesten-die-wut-der-iraker-auf-die-regierung-16415369.html>, Zugriff 4.10.2019
- France 24 (28.10.2019): Iraq protesters defy Baghdad curfew as violence rocks Shiite holy city, <https://www.france24.com/en/20191029-iraq-protesters-defy-baghdad-curfew-as-violence-rocks-shiite-holy-city>, Zugriff 30.10.2019
- IBC - Iraq Bodycount (9.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 15.10.2019
- ISW - Institute for the Study of War (22.10.2019): Iraq's Sustained Protests and Political Crisis, <https://iswresearch.blogspot.com/2019/10/iraqs-sustained-protests-and-political.html>, Zugriff 24.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (16.10.2019): Islamic State Not Following Their Usual Pattern In Attacks In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/islamic-state-not-following-their-usual.html>, Zugriff 17.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (3.10.2019): Iraq's October Protests Escalate And Grow, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/10/iraqs-october-protests-escalate-and-grow.html>, Zugriff 4.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (9.9.2019): Islamic State's New Game Plan In Iraq, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/09/islamic-states-new-game-plan-in-iraq.html>, Zugriff 1.10.2019
- Joel Wing, Musings on Iraq (5.8.2019): Islamic State's Offensive Could Be Winding Down, <https://musingsoniraq.blogspot.com/2019/08/islamic-states-offensive-could-be.html>, Zugriff 1.10.2019

- Kurdistan24 (7.8.2019): ISIS increases activity in Iraq's disputed territories, <https://www.kurdistan24.net/en/news/16f3d2f2-8395-40b8-94f3-ebbd183f398d>, Zugriff 2.10.2019
- Liveuamap - Live Universal Awareness Map (1.10.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/01.10.2019>, Zugriff 1.10.2019
- Military Times (7.7.2019): Iraqi forces begin operation against ISIS along Syrian border, <https://www.militarytimes.com/flashpoints/2019/07/07/iraqi-forces-begin-operation-against-isis-alongsyrian-border/>, Zugriff 18.10.2019
- Net Blocks (3.10.2019, update am 7.8.2019): Heavily censored internet briefly returns to Iraq 28 hours after nationwide blackout, <https://netblocks.org/reports/heavily-censored-internetbriefly-returns-to-iraq-28-hours-after-nationwide-blackout-7yNG1w8q>, Zugriff 28.10.2019
- PressTV (21.9.2019): Fifth phase of Will of Victory operation ends with cleansing areas near Saudi border, <https://www.presstv.com/Detail/2019/09/21/606767/Fifth-phase-of-Will-of-Victory-operation-ends-with-cleansing-areas-near-Saudi-border-from-Daesh>, Zugriff 18.10.2019
- Reuters (30.9.2019): Iraqi PM says Israel is responsible for attacks on Iraqi militias: Al Jazeera, <https://www.reuters.com/article/us-iraq-security/iraqi-pm-says-israel-is-responsiblefor-attacks-on-iraqi-militias-al-jazeera-idUSKBN1WF1E5>, Zugriff 30.10.2019
- Reuters (12.7.2019): Iran strikes opposition positions on border with Iraqi Kurdistan – Tasnim, <https://www.reuters.com/article/us-iran-iraq-security/iran-strikes-opposition-positions-onborder-with-iraqi-kurdistan-tasnim-idUSKCN1U71E7>, Zugriff 2.10.2019
- Reuters (9.12.2017): Iraq declares final victory over Islamic State, <https://www.reuters.com/article/us-mideast-crisis-iraq-islamicstate/iraq-declares-final-victoryover-islamic-state-idUSKBN1E30B9>, Zugriff 28.10.2019
- Rudaw (13.10.2019): Iraq launches probe into killing of protesters, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/13102019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (24.8.2019): Fourth phase of 'Will of Victory' operation begins: Iraqi defense ministry, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/24082019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (11.8.2019): Iraq ends third phase of 'Will of Victory' campaign, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/11082019>, Zugriff 18.10.2019
- Rudaw (20.7.2019): Iraq launches second phase of Will of Victory anti-ISIS operation, <https://www.rudaw.net/english/middleeast/iraq/200720191>, Zugriff 18.7.2019
- Rudaw (13.7.2019): Turkey reinvigorates Operation Claw in Kurdistan Region against PKK, <https://www.rudaw.net/english/kurdistan/130720191>, Zugriff 2.10.2019
- Standard, Der (4.10.2019): Irakischer Premier sieht Demonstranten im Recht, <https://www.derstandard.at/story/2000109475503/mehr-als-30-tote-bei-protesten-im-irak>, Zugriff 4.10.2019
- The Guardian (29.10.2019): Iraq's young protesters count cost of a month of violence, <https://www.theguardian.com/world/2019/oct/29/iraqi-protesters-demonstrations-month-of-violence>, Zugriff 30.10.2019
- The Guardian (27.10.2019): Iraq clashes: at least 15 die as counter-terror police quell protests, <https://www.theguardian.com/world/2019/oct/26/six-killed-as-iraq-protests-continue-inbaghdad-and-nasiriyah>, Zugriff 28.10.2019
- The Portal (9.10.2019): Iraq launches a new process of "Will to Victory", <http://www.theportalcenter.com/2019/10/iraq-launches-a-new-process-of-will-to-victory/>, Zugriff 18.10.2019
- VOA - Voice of America (21.9.2019): IS Claims Blast That Killed 12 Near Iraq's Karbala, <https://www.voanews.com/middle-east/claims-blast-killed-12-near-iraqs-karbala>, Zugriff 2.10.2019
- Xinhua (22.8.2019): 4 IS militants, 2 soldiers killed in clashes in eastern Iraq, http://www.xinhuanet.com/english/2019-08/22/c_138329358.htm, Zugriff 2.10.2019

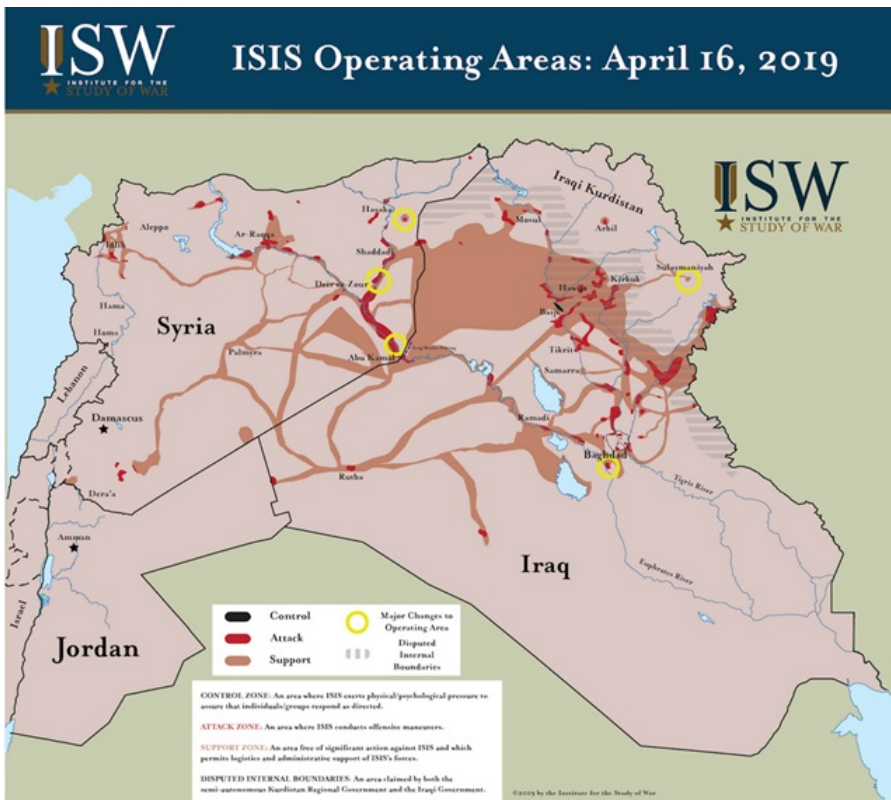
KI vom 27.7.2019, Sicherheitsupdate 2. Quartal 2019 (relevant für Abschnitt 3. Sicherheitslage)

Die folgende Karte von liveuamap zeigt die Einteilung des Irak in offiziell von der irakischen Zentralregierung kontrollierte Gouvernements (in rosa), die autonome Region Kurdistan (KRG) (in gelb) und Gebiete unter der weitgehenden Kontrolle von Gruppen des Islamischen Staates (IS) (in grau). Die Symbole kennzeichnen dabei Orte und Arten von sicherheitsrelevanten Vorfällen, wie Luftschläge, Schusswechsel/-attentate, Sprengstoffanschläge/Explosionen, Granatbeschuss, u.v.m.



Quelle: Liveuamap - Live Universal Awareness Map (30.6.2019): Map of Iraq, <https://iraq.liveuamap.com/en/time/30.06.2019>, Zugriff 30.6.2019

Die folgende Karte des Institute for the Study of War (ISW) weist neben Unterstützungszonen des Islamischen Staates (IS) im Irak und in Syrien auch Gebiete aus, in denen Angriffe und Manöver vom IS ausgeführt wurden, sowie Gebiete, in denen Änderungen in der Vorgehensweise des IS beobachtet wurden. Weiters werden Gebiete, die sowohl von der kurdischen Regionalregierung als auch von der irakischen Zentralregierung für sich beansprucht werden (die sogenannten „umstrittenen Gebiete“) dargestellt (in grau schattierten Linien).



Quelle: ISW - Institute for the

Study of War (16.4.2019): ISIS Resurgence Update - April 2019, <https://iswresearch.blogspot.com/2019/04/isis-resurgence-update-april-16-2019.html>, Zugriff 17.6.2019

Obwohl die terroristischen Aktivitäten im Irak deutlich zurückgegangen sind, stellt der Islamische Staat (IS) nach wie vor

eine Bedrohung dar (SCR 30.4.2019). Nachdem der IS am 23.3.2019 in Syrien das letzte von ihm kontrollierte Territorium verloren hatte (ISW 19.4.2019), kündigte er Anfang April einen neuen Feldzug an, um den Gebietsverlust in Syrien zu rächen (Joel Wing 3.5.2019). Der IS vergrößerte so seine „Unterstützungszonen“ [Anm. eine Kategorie des ISW für Gebiete, in denen der IS aktive und passive Unterstützung durch die lokale Bevölkerung lukrieren kann] im Irak und weitete seine Angriffe in bedeutenden Städten, wie Mossul und Fallujah, sowie im irakischen Kurdistan aus (ISW 19.4.2019). Neu wiederorganisierte IS-Zellen verstärkten ihre Operationen und Angriffe in den Gouvernements Anbar, Babil, Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salahaddin (UNSC 2.5.2019). Das führte zu einem starken Anstieg der Angriffe in der zweiten Woche des Monats April. So erfolgten alleine in der zweiten Aprilwoche 41 der im gesamten Monat verzeichneten 97 sicherheitsrelevanten Vorfälle. Danach gingen die Vorfälle jedoch wieder auf das niedrige Niveau der Vormonate zurück (Joel Wing 3.5.2019). Für Mai 2019 wurden im Zuge der Frühjahrsoffensive des IS wieder die höchsten monatlichen Angriffszahlen seit Oktober 2018 verzeichnet (Joel Wing 5.6.2019). Es gab tägliche Berichte über IS-Kämpfer, die Hit-and-Run-Angriffe auf Sicherheitspersonal und Infrastruktur sowie Entführungen und Tötungen von lokalen Beamten und Zivilisten in Gebieten mit massiven Sicherheitslücken durchführten - vor allem in den Wüstenregionen Anbars, nahe der Grenze zu Syrien, als auch in den umstrittenen Gebieten, in denen es „Lücken“ zwischen den irakischen und kurdischen Truppen gibt (Rudaw 9.5.2019).

Irakische Einheiten führten wiederholt Operationen in Rückzugsgebieten des IS durch (Rudaw 9.5.2019). Beispielsweise am 11.4.2019 in den Hamrin Bergen (ISW 19.4.2019; vgl. Kurdistan 24 11.4.2019) und am 5.5.2019 in den Gouvernements Anbar, Salahaddin und Ninewa (Xinhua 6.5.2019). Solche Operationen hatten jedoch nur begrenzten Erfolg, da sie die Operationsmöglichkeiten des IS nur geringfügig einschränkten. Eine große Herausforderung für die irakischen Streitkräfte besteht in Versäumnissen ihrer Geheimdienste. Unzureichende Ausbildung, Finanzierung, schlechte Kommunikation zwischen den Behörden des Sicherheitsapparats und damit einhergehend die mangelnde Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten und zu nutzen, behindern die Aufklärungsarbeit (Rudaw 9.5.2019).

Einem Bericht des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom Februar 2019 zufolge kontrolliert der IS immer noch zwischen 14.000 und 18.000 Kämpfer im Irak und in Syrien (UNSC 1.2.2019). Nach Angaben des US-Verteidigungsministeriums, unter Berufung auf Geheimdienstquellen, verfügt der IS noch über 20.000 bis 30.000 Angehörige - Kämpfer, Anhänger und Unterstützer - im Irak und in Syrien (USDOD 7.5.2019).

Der IS hat seine Präsenz in den Gouvernements Ninewa und Anbar durch Kämpfer aus dem benachbarten Syrien erhöht. Auch das Gouvernement Diyala bleibt weiterhin ein Kerngebiet des IS, der sich auf Gebiete im Norden und Osten des Irak fokussiert. Vorfälle in Bagdad und im Süden bleiben sporadisch (Joel Wing 3.5.2019).

Die folgende Grafik von Iraq Body Count (IBC) stellt die von IBC im Irak dokumentierten zivilen Todesopfer seit 2003 dar (pro Monat jeweils ein Balken). Seit Februar 2017 sind nur vorläufige Zahlen (in grau) verfügbar (IBC 6.2019).



Quelle: Iraq Bodycount (7.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 17.7.2019

Die folgende Tabelle des IBC gibt die Zahlen der Todesopfer an. Für April 2019 sind 140 zivile Todesopfer im Irak ausgewiesen. Im Mai 2019 wurden von IBC 166 getötete Zivilisten im Irak dokumentiert (IBC 6.2019).

	Jan	Feb	Mar	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Oct	Nov	Dec	
2003	3	2	3977	3438	545	597	646	833	566	515	487	524	12,133
2004	610	663	1004	1303	655	910	834	878	1042	1033	1676	1129	11,737
2005	1222	1297	905	1145	1396	1347	1536	2352	1444	1311	1487	1141	16,583
2006	1546	1579	1957	1805	2279	2594	3298	2865	2566	3041	3095	2900	29,525
2007	3035	2680	2728	2573	2854	2219	2702	2483	1391	1326	1124	997	26,112
2008	861	1093	1668	1317	915	755	640	704	612	594	540	586	10,285
2009	372	409	438	590	428	563	431	653	352	441	226	478	5,381
2010	267	305	336	385	387	385	488	520	254	315	307	218	4,167
2011	389	254	311	289	381	386	308	401	397	366	288	392	4,162
2012	531	356	377	392	304	529	469	422	400	290	253	299	4,622
2013	357	360	403	545	888	659	1145	1013	1306	1180	870	1126	9,852
2014	1097	972	1029	1037	1100	4088	1580	3340	1474	1738	1436	1327	20,218
2015	1490	1625	1105	2013	1295	1355	1845	1991	1445	1297	1021	1096	17,578
2016	1374	1258	1459	1192	1276	1405	1280	1375	935	1970	1738	1131	16,393
2017	1119	982	1918	1816	1871	1858	1498	597	490	397	346	291	13,183
2018	474	410	402	303	229	209	230	201	241	305	160	155	3,319
2019	323	271	123	140	166	130							1,153

Quelle: Iraq Bodycount (7.2019): Monthly civilian deaths from violence, 2003 onwards, <https://www.iraqbodycount.org/database/>, Zugriff 17.7.2019

Vom Irak-Experten Joel Wing wurden für den Gesamtirak im Lauf des Monats April 2019 99 sicherheitsrelevante Vorfälle mit 105 Toten und 100 Verletzten verzeichnet. 36 Tote gingen auf Funde älterer Massengräber im Gouvernement Ninewa zurück, wodurch die Zahl der tatsächlichen gewaltsamen Todesfälle im April auf 69 reduziert werden kann. Die meisten Opfer gab es in den Gouvernements Diyala und Ninewa (Joel Wing 3.5.2019).

Im Mai 2019 verzeichnet Joel Wing 137 sicherheitsrelevante Vorfälle, von denen 136 auf den Islamischen Staat (IS) zurückgehen (Joel Wing 5.6.2019). Bei einem dieser Vorfälle handelte es sich um einen Raketenbeschuss der „Green Zone“ in Bagdad durch eine mutmaßlich pro-iranische Gruppe (Joel Wing 5.6.2019; vgl. DS 19.5.2019). Insgesamt wurden im Mai 163 Todesfälle und 200 Verwundete registriert, wobei 35 Tote auf einen Massengräberfund im Bezirk Sinjar in Ninewa zurückgehen (Joel Wing 5.6.2019).

Im Mai 2019 hat der Islamische Staat (IS) im gesamten Mittelirak landwirtschaftliche Anbauflächen in Brand gesetzt, mit dem Zweck die Bauernschaft einzuschüchtern und Steuern zu erheben, bzw. um die Bauern zu vertreiben und ihre Dörfer als Stützpunkte nutzen zu können. Das geschah bei insgesamt 33 Bauernhöfen - einer in Bagdad, neun in Diyala, 13 in Kirkuk und je fünf in Ninewa und Salahaddin - wobei es gleichzeitig auch Brände wegen der heißen Jahreszeit und wegen lokalen Streitigkeiten gab (Joel Wing 5.6.2019; vgl. ACLED 18.6.2019). Am 23.5.2019 bekannte sich der Islamische Staat (IS) in seiner Zeitung Al-Nabla zu den Brandstiftungen. Kurdische Medien berichteten zudem von Brandstiftung in Daquq, Khanaqin und Makhmour (BAMF 27.5.2019; vgl. ACLED 18.6.2019).

Im Juni 2019 wurden von Joel Wing 99 sicherheitsrelevante Vorfälle verzeichnet. Da jedoch zwei Hauptquellen zur Sicherheitslage im Irak den gesamten Monat Juni über offline waren, kann es sein, dass es tatsächlich mehr Angriffe gab, als registriert wurden. Sechs Vorfälle werden pro-iranischen Gruppen zugeschrieben, die mutmaßlich wegen der Spannungen zwischen den USA und dem

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at